

Landgericht München I

Az.: 1 HK O 14157/19



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Hamburg e.V., vertreten durch den Vorstand, Herrn Michael Knobloch,
Kirchenallee 22, 20099 Hamburg
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

gegen

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Anna Dimitrova
und Gerhard Mack, Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 1. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richter
terin am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.10.2020 am
03.11.2020 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- EUR, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zu Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer,
zu unterlassen

im Rahmen von geschäftlichen Handlungen Verbrauchern gegenüber den Abschluss eines Vertrags über ein Produkt aus der Produktgruppe „Red Internet & Phone Cable“ und/oder das Produkt „Vodafone Sicherheitspaket“ zu bestätigen, ohne dass der Verbraucher eine entsprechende Willenserklärung abgegeben hat, wie gemäß Anlage K 2 geschehen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 267,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.11.2019 zu bezahlen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,-- EUR hinsichtlich Ziffer 1., im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand

Der Kläger macht einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungs- und Kostenerstattungsanspruch wegen unzumutbarer Belästigung gemäß den §§ 3, 7 Abs. 1 UWG geltend.

Der Kläger ist ein eingetragener Verbraucherverband und eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 4 Unterlassungsklagegesetz.

Die Beklagte ist ein Telekommunikationsunternehmen. Sie bietet unter anderem das Produkt „Red Internet & Phone“, sowie das Produkt „Vodafone Sicherheitspaket“ an.

Der Verbraucher [REDACTED] erhielt ein Bestätigungsschreiben vom 24.06.2019 (K 2), in dem ihm vom Kundenservice der Beklagten die Bestellung des Produktes „Red Internet & Phone 1000 Cable“ sowie das Produkt „Vodafone Sicherheitspaket“ bestätigt wurde.

Der Kläger behauptet, [REDACTED] habe diese Produkte zu keiner Zeit bei der Beklagten bestellt. Bei einem Telefonat am 24.06.2019 über die Servicenummer der Beklagten habe er nur eine Frage im Zusammenhang mit der Bestellung von 2 Prepaidkarten klären wollen. Er habe ausdrücklich den Abschluss eines Festnetz- und Internetvertrags abgelehnt.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Übersendung einer Vertragsbestätigung ohne Vertrag eine unzumutbare Belästigung gemäß § 7 Abs. 1 UWG darstelle.

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 30.08.2019 abgemahnt. Die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung wurde von der Beklagten abgelehnt.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- EUR, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zu Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer,
zu unterlassen

im Rahmen von geschäftlichen Handlungen Verbrauchern gegenüber den Abschluss eines Vertrags über ein Produkt aus der Produktgruppe „Red Internet & Phone Cable“ und/oder das Produkt „Vodafone Sicherheitspaket“ zu bestätigen, ohne dass der Verbraucher eine entsprechende Willenserklärung abgegeben hat, wie gemäß Anlage K 2 geschehen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 267,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.11.2019 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet, der Auftragsbestätigung von 24.06.2019 habe ein entsprechender Auftrag zugrunde gelegen. [REDACTED] habe telefonisch diese beiden Produkte bestellt. Hierüber existiere auch ein Gesprächsmitschnitt mit dem Call-Center-Agenten.

Das Gericht hat im Termin vom 13.10.2020 den Zeugen [REDACTED] vernommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage war in vollem Umfang begründet.

Die Übersendung einer Vertragsbestätigung stellt unter anderem eine unzumutbare Belästigung im Sinne des § 7 Abs. 1 UWG dar (Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 37. Aufl., § 7 Rdnr. 95). Der Kostenerstattungsanspruch beruht auf § 12 Absatz 1 Satz 2 UWG.

Der Unterlassungsanspruch ist begründet. Es ist der Beklagten nicht gelungen, die behauptete telefonische Auftragserteilung am 24.06.2019 zu beweisen. Sie wäre hierfür beweisverpflichtet gewesen.

Der von ihr angebotene [REDACTED] hat den Sachvortrag der Beklagten über die Auftragserteilung nicht bestätigt. Der Zeuge gab in seiner Vernehmung an, dass er über die Servicenummer 0800440643160 mit einem Werber gesprochen habe. Es sei ihm darum gegangen, 2 Prepaidkarten für die Handys seiner Kinder zu besorgen. Dabei sei ihm von dem Werber angeboten worden, dass er die Prepaidkarten günstiger haben könne, wenn er auch bei Vodafone Internet wäre. Man habe ihm den Festnetzvertrag angeboten. Er habe aber erklärt, dass er dies nur wegen der beiden Prepaidkarten nicht wolle. Der Werber habe dann gemeint, er solle etwas warten, ob man nicht doch etwas machen könne. Die Verbindung sei dann nach einer Weile getrennt worden. Er habe dann am nächsten Tag einen Telefonanruf von einer Firma [REDACTED] [REDACTED] aus Lübeck erhalten, die mit ihm einen Termin für die Installation des Internetanschlusses vereinbaren wollen. Er habe daraufhin telefonisch den Basisvertrag mit Vodafone widerrufen. Der ihm von der Beklagten als Sounddatei zugesandte Mitschnitt des Gesprächs sei der Dialog von 2 Personen gewesen. Es sei auch sein Name dabei gewesen. Er selbst sei jedenfalls definitiv nicht eine der Personen gewesen, die da gesprochen hätten. Es sei ihm so vorgekommen, als wenn das Gespräch mit ihm durch eine andere Person simuliert worden wäre. Da er sich darüber sehr geärgert habe, habe er den Kläger eingeschaltet. Er selbst habe auch keinen Internetanschluss benötigt, da er bereits einen gehabt habe und auch nicht wechseln wollte. Auf der Sounddatei sei der Werber zu hören gewesen, mit dem er das Gespräch auch tatsächlich geführt habe.

Es gibt keine Anhaltspunkte, an der objektiven oder subjektiven Glaubwürdigkeit des Zeugen zu zweifeln. Es handelte sich um einen 47-jährigen Bankkaufmann, der völlig klar und detailliert das Gespräch wegen der zwei Prepaidkarten und das anschließende Geschehen schilderte. Er trug

den Sachverhalt nüchtern vor, auch seinen Ärger über diesen „Betrug“, wie er es nannte. Es stellt auch keinen Belastungseifer dar, wenn ein Kunde sich verärgert an die Verbraucherzentrale wendet, wenn er vermutet, dass ihm ein Vertrag untergeschoben worden ist. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kunde sich aus Vertragsreue einen Sachverhalt zurecht gelegt haben könnte, da er problemlos den vermeintlichen Vertrag mit der Beklagten widerrufen konnte.

Der Kostenerstattungsanspruch für die Abmahnung vom 30.08.2019 besteht gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG. Die Höhe wurde von der Beklagten nicht bestritten.

Der Zinsanspruch beruht auf § 291 ZPO.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

gez.


Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 03.11.2020

gez.


Urkundsbeamter der Geschäftsstelle